

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Ferlach**
am 25. April 2023 aufgenommen im Rathaus Ferlach, Großer Saal.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des
§ 45 K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idgF., bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 und 2 der
Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 27.06.2017, AZ: AL 003-2/17/Wi.).

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:58 Uhr

Auf Ladung unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO und § 9 der Geschäftsordnung waren
zur Sitzung erschienen:

1. Von den Gemeinderatsmitgliedern:

Vorsitzender:	Bürgermeister RgR Ingo APPÉ	SPÖ
Stadträte:	Vizebürgermeisterin Monika KLENGL	SPÖ
	Stadtrat Fabian GRABNER, BA	SPÖ
	Stadtrat Ervin HUKAREVIC, BSc	SPÖ
	Stadträtin Helga SEEBER	ÖVP
	Stadtrat Dominic KEUSCHNIG	FPÖ
Gemeinderäte:	Sonja RAUTER	SPÖ
	Siegfried SCHERIAU	SPÖ
	Pia MIKEL, MA	SPÖ
	Ing. Thomas LAUSSEGGER	SPÖ
	Ing. Christian WIESER	SPÖ
	Manfred KLEINER	SPÖ
	Andreas BUXBAUMER, BEd	SPÖ
	Ing. Sven SKJELLET	ÖVP
	Ing. Raimund TAUTSCHER	ÖVP
	Mario STRUGGER	FPÖ
	Mag. Roman VERDEL	VS.WG
	DI Maria MADER-TSCHERTOU, ab 19:09 Uhr	VS.WG
	Beatrix VERDEL	VS.WG
2. Ersatzmitglieder:	Andreas WOSCHNAK	SPÖ
	Elma HUKAREVIC	SPÖ
	Stefanie LAUSSEGGER	SPÖ
	Michael WERNER	SPÖ
	Mag. Bernd WEBERNIG	SPÖ
	Stefanie FISTER	FPÖ
	Emanuela ORASCHE	GRÜNE

Entschuldigt abwesend waren von den geladenen Gemeinderatsmitgliedern:

Christian GAMSLER, MSc	SPÖ
Anna MAK	SPÖ
Josef SCHUMMI	SPÖ
Edith OBILTSCHNIG	SPÖ
Herbert GRABNER	SPÖ
Ing. Daniel RAUTER-DOVJAK	FPÖ
Daniela JAMNIG-KUGI, MAS	ÖVP
Susanne RAMHARTER, BSc, MSc	GRÜNE
	<i>nicht vertreten</i>

3. Anwesend und mitwirkend gem. § 78 Abs. 2 der K-AGO 1998, idgF., und § 10 der Geschäftsordnung die Leiterin des inneren Dienstes:

Mag. Tanja LEDERER-WENZEL

4. Schriftführung gem. § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 idgF.:

Evelin BRANDNER

Begrüßung durch den Vorsitzenden.

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister RgR Ingo Appé eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass alle Mitglieder anwesend sind und der Gemeinderat somit beschlussfähig ist.

2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderates gem. § 45 der K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderates werden die **Gemeinderatsmitglieder Ing. Christian WIESER und Dominic KEUSCHNIG** nominiert.

Berichterstatter: Bürgermeister RgR Ingo Appé

3. Bericht

Digitales Gemeindeamt

Am 13.12.2022 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sich Stadtgemeinde Ferlach zu einem digitalen Gemeindeamt entwickelt und nach Alternativen zum Rechenzentrum des Landes Kärnten sucht.

In einem ersten Schritt wurde nun Kontakt mit dem Gemeindeservicezentrum Kärnten aufgenommen, die nun prüfen, wie die Datenimmigration vom Server des Landes Kärnten in den Server des Gemeinderechenzentrums erfolgen kann. Landesrat Daniel Fellner forciert den digitalen Ausbau der Gemeinden. Zukünftig soll das Bürgerservice aber auch der Arbeitsalltag der Gemeindemitarbeiter digitalisiert und somit erleichtert werden. Dazu zählen etwa die Digitalisierung sämtlicher interner Prozesse, ein elektronischer Posteingang oder personalisierte Onlineformulare, die auch der Bevölkerung einen einfacheren Zugang gewähren. Die Digitalisierung soll eine wesentliche Ergänzung zu unseren analogen Angeboten bieten.

Der digitale Ausbau wird von Landesrat **Daniel Fellner auch finanziell gefördert. Ferlach wurde neben** St. Veit, Magdalensberg, Diex und Globasnitz als digitales Leuchtturmprojekt ausgewählt. Im Mai erfolgt ein erstes Austauschgespräch mit dem Gemeindeservicezentrum, die die Gemeinden bei der Umsetzung begleiten werden.

Freizeitanlage Reßnig

Im Jahr 2021 wurde seitens der BH Klagenfurt Land eine Risikobeurteilung nach ÖNORM 15288-2 für das Strandbad Reßnig – Bad am Oberflächengewässer vorgeschrieben. 2022 hat die Hadwiger Consulting, DI Helmut Hadwiger MBA, eine Risikoanalyse für das Strandbad erstellt.

Das Resultat der Risikoanalyse ergibt für uns drei Möglichkeiten für den zukünftigen Betrieb des Strandbades Badensee Reßnig. Derzeit verfügen wir über ein genehmigtes Strandbad für den gesamten Badensee inkl. Liegewiesen.

Variante 1: Betrieb eines öffentlichen Strandbades am Oberflächengewässer

Das gesamte Badegelände muss eingezäunt werden. Hierfür liegt eine Kostenschätzung in Höhe von ca. € 300.000, - vor. Mindestens 3 zu Rettungsschwimmer und Ersthelfer ausgebildete MitarbeiterInnen müssen angestellt werden. Eintrittspreise müssen eingehoben werden, um das öffentliche Strandbad zu finanzieren. Bade- und Betriebszeiten müssen festgelegt werden. Außerhalb der Betriebszeiten muss das gesamte Gelände abgesperrt werden.

Variante 2: Einschränkung mit öffentlichen Strandbad Bereich Ostseite

Ein Teil des Strandbades (Ostseitig - Kinderbereich, Liegewiese, Sanitäranlagen) werden eingezäunt. Mindestens 2 zu Rettungsschwimmer ausgebildete MitarbeiterInnen (Ausbildung zur Badeaufsicht nach ÖNORM S 1150:2021, Erste Hilfe sowie Helfer- und Retterschein) müssen angestellt werden. Eintrittspreise müssen eingehoben werden, um das öffentliche Strandbad zu finanzieren. Der nicht eingezäunte Teil des Sees wird als sogenannter Freier Seezugang zur Verfügung stehen. Für die Bevölkerung wird diese Variante wenig attraktiv sein, da der übrige See als freier Seezugang geführt wird. Stege, Duschen und Einstiegshilfen außerhalb des eingezäunten Geländes müssen abgebaut werden. Bade- und Betriebszeiten müssen festgelegt werden. Außerhalb der Betriebszeiten muss das Badegelände abgesperrt werden.



Variante 3: Auflösung des Strandbades, Umwidmung in eine Freizeitzone, Naherholungsgebiet mit freiem Seezugang

Das bis jetzt betriebene Strandbad wird aufgelassen und in eine Freizeitanlage/Naherholungsgebiet mit freiem Seezugang umgewandelt. Der Bereich um den See wird weiterhin gepflegt und mit Mülleimern ausgestattet. Der Name „Strandbad“ darf nicht mehr geführt werden und muss in „Freizeitanlage Reßnig“ geändert werden. Die WC- und Duschanlagen dürfen für Wanderer, Radfahrer und Sportler

offengehalten werden. Der Kinderspielplatz im Osteruferbereich bleibt erhalten. Baden ist beim Freien Seezugang erlaubt, jedoch muss alles abgebaut werden, was auf einen Badebetrieb hinweist (Stege, Einstiegshilfen, Nichtschwimmerbereich, Außen-Duschen etc.). Der See wird als Freier Seezugang betrieben. Baden ist auf eigene Gefahr gestattet. Auch die Hundebadezone muss aufgelöst werden. Hier kann zukünftig eine Hundefreilaufzone entstehen. Die Volleyballplätze bleiben bestehen und sollen dieses Jahr noch durch eine Calisthenics Anlage erweitert werden. Bei dieser Variante fallen wie bisher lediglich die Parkgebühren an.

Da die behördlichen Auflagen mit extrem hohen Kosten verbunden sind, sieht sich die Ferlacher Kommunal GmbH sowie die Stadtgemeinde Ferlach gezwungen, das **Strandbad Reßnig in eine Freizeitzone/Naherholungsgebiet mit freien Seezugang umzuwandeln**. Der Beirat der Ferlacher Kommunal GmbH präferiert einstimmig die Variante 3. Die Einnahmen aus den Parkgebühren, werden wie bisher für die Erhaltung der Sanitäranlagen, die Pflege, die Müllentsorgung und für weitere Freizeitprojekte herangezogen.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Breitbandausbau Ferlach, Letter of Intent (Breitbandinitiative Kärnten GmbH und der KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft) (Stadtrat 25.04.2023)

Mit dem Förderprogramm Breitband Austria (BBA) 2030 investiert die österreichische Bundesregierung bis zum Jahr 2030 über 1,4 Milliarden Euro in die digitale Infrastruktur Österreichs. Von der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH wurden in Summe acht Kärntner Regionen eingereicht, die im Herbst 2022 von einer Fachjury der FFG (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH) bewertet wurden. Darunter auch das Förderprojekt „Kärnten Süd Hochstuhl“, welches den Breitbandausbau in Ferlach beinhaltet. Die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH hat 96,5 Millionen Euro zugesprochen bekommen. Als Partner für den Ausbau in Ferlach hat sich die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH die KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft ausgesucht.

Konkret wird die KELAG vorrangig nicht förderbare Gebiete erschließen, während die BIK den Ausbau in förderbaren Gebieten vornimmt. Als wirtschaftliche Rahmenbedingung muss eine Vorvermarktungsquote von 40 % für den tatsächlichen Baubeginn erreicht werden. Die Anschlusskosten für einen Endkunden dürfen in der Vorvermarktungsphase € 300,00 inkl. UST und die monatlichen Nutzungskosten € 40,00 inkl. UST nicht übersteigen. Das ausgebaute Netz wird als „Open Access Netz“ betrieben und die Endkunden können sich einen der bei KELAG Netz gelisteten Provider (derzeit 8) frei wählen. Die Gemeinde unterstützt die Vorvermarktung im Rahmen ihrer Möglichkeiten, durch Bereitstellung von Räumlichkeiten für Infoveranstaltungen und Artikel in der Gemeindezeitung, wo die KELAG als Partner für den Breitbandausbau genannt wird. Der Stadtgemeinde Ferlach entstehen aus der Erschließung keinerlei Kosten. Dies ist in einem Letter of Intent festgehalten.

Es wird einstimmig beschlossen, dem Letter of Intent, abgeschlossen zwischen der KELAG –Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH und dem damit verbundenen Breitbandausbau die Zustimmung zu erteilen.

5. Freiwillige Feuerwehr Ferlach, Neuanschaffung eines TLFA 5000 Einsatzfahrzeuges; Bestellung (Stadtrat 25.04.2023)

Entsprechend dem Grundsatzbeschluss vom 11.10.2022 soll nun das im Betreff angeführte Einsatzfahrzeug bestellt werden. Der Vergabevorschlag des KLFV lautet auf die Firma MAGIRUS Lohr Frikusweg 8, 8141 Premstätten. Die Finanzierung hat sich gegenüber dem vorerwähnten Grundsatzbeschluss von gesamt € 397.762,80 auf € 474.875,62 geändert. Die Finanzierung soll über Leasing erfolgen. Die Leasingausschreibung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Bestellung des Einsatzfahrzeuges für die FF Ferlach bei der Firma MAGIRUS Lohr, Premstätten, wird einstimmig zugestimmt.

6. Freiwillige Feuerwehr Unterferlach, Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges MTF-A über Leasing gem. GAP (Stadtrat 25.04.2023)

Für die FF Unterferlach wurde in der Gemeinderatsitzung der Stadtgemeinde Ferlach am 17.5.2022 die Auftragsvergabe zur Anschaffung eines MTF-A Einsatzfahrzeuges (Mannschaftstransporter) beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte gem. GAP-Beschluss bzw. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 6.7.2021. Die Bestellung erfolgt über die BBG. Zwischenzeitlich hat sich der Anschaffungspreis auf ca. € 77.600,00 erhöht.

Die Anschaffung des Neufahrzeuges soll über Leasing erfolgen. Es wurden dafür Angebote von allen Ferlacher Banken, der Wiener Städtischen Versicherung und der Unicredit eingeholt. Von den abgegebenen Anboten war das Angebot der S-Leasing (Ktn.Sparkasse) als das günstigste zu bewerten.

Die angebotenen Leasingraten sind inkl. der NOVA kalkuliert und sind lt. Steuerberater von der Leasingfirma rückzufordern. Es wird der Antrag gestellt dem Angebot der S Leasing den Zuschlag zu erteilen.

Es wird einstimmig beschlossen, dem Angebot der S Leasing zur Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges MTF-A für die Freiwillige Feuerwehr Unterferlach den Zuschlag zu erteilen.

7. Wertstoffsammelzentrum, Erneuerung Grünschnittplatz, Auftragsänderung (Stadtrat 25.04.2023)

Im Gemeinderat vom 28.03.2023 wurde die Erneuerung des Grünschnittplatzes sowie die Beauftragung diverser Firmen beschlossen. Mittlerweile langte im Gemeindeamt ein Alternativangebot für die Betonquader ein. Die Firma Nöhmer aus Weißenbach am Attersee bot besagte Quader/Betonlegosteine zu einem Gesamtpreis von € 23.210,76 brutto ohne Lieferung an. Die Firma TIBA Austria GmbH aus St. Veit an der Glan bietet nun die Quader inkl. Lieferung zum Preis von € 19.500,00 brutto an. Auf Grund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird nunmehr die Firma TIBA mit der Bereitstellung und Lieferung der Quader beauftragt.

Da die Grünschnittanlage dringend optimiert gehört wurde der Gemeinderat entsprechend § 73 K-AGO verständigt.

Es wird einstimmig beschlossen, das aktuelle Angebot der Firma TIBA Austria GmbH mit der Bereitstellung und Lieferung der Quader für die Erneuerung des Grünschnittplatzes zu beauftragen. Damit ist die Auftragsvergabe an die Firma Nöhmer hinfällig.

8. Öffentlicher Defibrillator für das Bodental, Mietvertrag (Fa. medic assist GmbH) (Stadtrat 25.04.2023)

Mittlerweile wurden in der Stadtgemeinde Ferlach öffentliche Defibrillatoren am Sparkassenplatz, in der Ballspielhalle Ferlach, an den Sportstätten ATUS und DSG installiert. Auf Antrag der SPÖ vom 12.10.2021 wurden weitere mögliche Standorte evaluiert.

Das Bodental zieht zu jeder Jahreszeit viele Natur- und Sportbegeisterte an. Um im Notfall Touristen und Einheimischen Erste Hilfe bieten zu können, soll nun auch im Bodental ein Öffentlicher Defibrillator installiert werden. Als Standort wird aufgrund der zentralen Lage und der bestehenden Internetverbindung der Außenbereich vom Kaufhaus Sereinig vorgeschlagen. Mit der Familie Sereinig wurde bereits eine Übereinkunft für die Anbringung im Außenbereich des Kaufhauses, dem Kreuzungsbereich zwischen L105 Landesstraße, den Gemeindestraßen und der Zufahrt zu den Sereinig Parkplätzen getroffen. Diese zentrale Positionierung eines Defis hätte im Bedarfsfall auch entscheidende Vorteile für die ansässige Bevölkerung.

Wie bereits bei den bestehenden Mietverträgen für Wand-Defibrillatoren bietet die Firma medic assist GmbH ein Mietangebot, mit folgenden Leistungen/Service: alle notwendigen Ersatzteile nach einem Notfalleinsatz, Instandhaltung, Garantie, Gewährleistung, Safebox und Smart Link, welches täglich die

Funktion des Defibrillators prüft, Mobilfunkkarte, Batterieversorgung, an. Weiters werden während der Mietdauer regelmäßig zu ersetzende Teile kostenlos durch den Vermieter bereitgestellt.

Die Miete kostet für einen DEFI-Outdoor € 75,95/Monat (5% Rabatt). Es besteht die Möglichkeit, den Mietvertrag 3 Monate vor Vertragsende zu kündigen. Sollte dieser nicht gekündigt werden, verlängert sich der Vertrag automatisch auf 12 Monate. Die aktuellen monatlichen Kosten sind von der Stadtgemeinde Ferlach zu tragen. Die Stadtgemeinde Ferlach übernimmt, wie auch schon bei den bereits vorhandenen Defis, die Anbringung des Defibrillators im Außenbereich/an der Außenwand des Kaufhauses Sereinig.

Es wird einstimmig beschlossen, einen Mietvertrag eines Außen-Defis für das Bodental mit der Fa. medic assist GmbH abzuschließen und die Kosten dafür zu übernehmen.

Berichterstatter: Gemeinderat Ing. Thomas Laussegger

9. Betreuungsdienst 2023 - diverse Bäche, Zustimmungserklärung (Ausschuss f. Hoch- und Tiefbau, Jugend, Sport u. Kultur 20.04.2023 und Stadtrat 25.04.2023)

Seitens der Wildbach und Lawinenverbauung wird angedacht, Sanierungen im Bereich vom Loiblbach, Windisch Bleibergerbach, Bodenbach, Seidolacherbach, Waidischbach und Laiplacherbach vorzunehmen. Bei den Bächen soll der Bachverlauf freigelegt und der abflussbehindernde Bewuchs entfernt werden. Örtliche Uferanrisse sollten mit Grobsteinschichtungen gesichert werden. Um diese Maßnahmen durchführen zu können, ist eine Zustimmungserklärung seitens der Stadtgemeinde Ferlach erforderlich. Die Kosten der Betreuungsdienstmaßnahmen würden ca. **€ 30.000,00** betragen und soll laut Aufteilungsschlüssel aufgebracht werden:

Bund	1/3	€ 10.000,00
Land Kärnten	1/3	€ 10.000,00
Stadtgemeinde Ferlach	1/3	€ 10.000,00

Der Zustimmungserklärung für den Betreuungsdienst 2023 - diverser Bäche – wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

10. Fußgängersteg Babniakbach; Ersatz durch Umleitung (Ausschuss f. Hoch- und Tiefbau, Jugend, Sport u. Kultur 20.04.2023 und Stadtrat 25.04.2023)

Aufgrund der hohen Baukosten von mind. € 83.406,14 wurde nach Alternativen für den Fußgängersteg Babniakbach gesucht. Entlang des öffentlichen Wassergutes des Babniakbaches gibt es eine Möglichkeit, einen vorhandenen Fußgängerpfad lt. Lageplan zu benützen. Der Anrainer Hr. Josef Schönlieb stimmt bis auf Widerruf, der geringfügigen Benützung seines Grundstückes Parz. Nr. 1008, KG Kirschentheur, zu. Somit ist das öffentliche Wassergut vom Grundstück Parz. Nr. 977/7, KG Kirschentheur, der Stadtgemeinde Ferlach erreichbar. Der Pfad wird mit Hackschnitzeln als Unterlage ersichtlich gemacht.



Es wird einstimmig beschlossen, der Nutzung des Pfades entlang dem öffentlichen Wassergut des Babniakbaches anstatt der Errichtung des kostenintensiven Fußgängersteiges die Zustimmung zu erteilen.

11. Holzbrücke Strau, zwischen Parz. Nr. 818/1 und 912/1, KG Kirschentheur, Erneuerung des Brückentragwerks, Zusatzangebot

(Ausschuss f. Hoch- und Tiefbau, Jugend, Sport u. Kultur 20.04.2023 und Stadtrat 25.04.2023)

Anlässlich des Baueinleitungsgespräches wurde vom bauausführenden Unternehmen Steiner Bau GmbH darauf hingewiesen, dass der ausgeschriebene Geländertyp nicht entspricht und die Bewegungsfugen zwischen den einzelnen Betonfeldern nicht dauerhaft geplant sind.

Daraufhin hat das Planungsbüro IBK ein Zusatzangebot und Zusatzkosten bekannt gegeben:

Gesamtkostenerhöhung

€ + 20.264,75 exkl. MwSt.

Folgende Maßnahmen waren in der Ausschreibung des Planungsbüros IBK nicht enthalten

Brückengeländer:

Der Auswahl des von der Baufirma vorgeschlagenen Geländertypes ist aber auf jeden Fall der Vorzug zu geben (senkrechte Geländerstäbe anstatt waagrechte)

Kopfbolzendübel:

Aufgrund der erhöhten Plattenstärke sind größer Dübel sinnvoll. Es wird empfohlen der Auswahl größeren Kopfbolzendübel zuzustimmen.

Bewegungsfugen:

In der Ausschreibung ist als Bewegungsfugenausbildung zwischen den Betonfeldern eine Kittfuge ausgeschrieben. Dies ist aber eine Wartungsfuge und bei der zu erwartenden Beanspruchung nicht sehr dauerhaft. Es wird daher empfohlen, die von der Baufirma Steiner Bau angebotene Fugenausbildung mit mehrschichtigem Bitumen den Vorzug zu geben. Das vorgelegte Zusatzangebot der Fa. Steiner Bau wurde an das Land Kärnten Brückenbauanteile zur Plausibilitätsprüfung übermittelt. Lt. Brückenbauabteilung ist der Anbotspreis für die Bewegungsfuge in einer Höhe, welche auch das Land Kärnten bei großen Brückenbauvorhaben zu bezahlen hat.

Mehrstärke Betonplatte:

Ist sehr empfehlenswert weil die Dauerhaftigkeit der Stahlbetonbrücke wesentlich erhöht wird.

Es wird einstimmig beschlossen, der Beauftragung des Zusatzangebotes für die Erneuerung des Brückentragwerks der Holzbrücke Strau an die Firma Steiner Bau in Höhe von € 20.264,75 exkl. MwSt. die Zustimmung zu erteilen.

12. Waidischer Landesstraße L 103, Strkm 0,3-0,6, Sanierung der Straßenbeleuchtung.

Auftragsvergabe (Ausschuss f. Hoch- und Tiefbau, Jugend, Sport u. Kultur 20.04.2023 und Stadtrat 25.04.2023)

Trotz Ersuchen an das Straßenbauamt Klagenfurt, die Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit den Bauarbeiten für den Bauteil 2 mit auszuschreiben, haben diese Arbeiten in das Urangebot keine Aufnahme gefunden. Von der Firma Steiner Bau wurde nun hierfür ein Zusatzangebot, nach der Berücksichtigung eines insgesamt eingeräumten Nachlasses von 18,5 % in der Höhe von € 30.632,75 gelegt. Daher wurde ein Vergleichsangebot der Firma Strabag in der Höhe von € 23.995,97 eingeholt. Das Angebot der Firma Steiner Bau GmbH beinhaltet die Kosten für die Verkehrsregelung. Im Angebot der Firma Strabag ist dies nicht inkludiert. Es ist beim Angebot der Firma Strabag mit weiteren Kosten für die Verkehrsregelung zu rechnen (geschätzt ca. € 2.000,00 bis € 4.000,00 inkl. MwSt).

Es wird aber darauf geachtet, dass die Straßenbeleuchtungsarbeiten parallel mit den Straßensanierungsarbeiten der Landesstraße durchgeführt werden können, damit die Verkehrsregelungskosten über das Baulos des Landes Kärnten getragen werden und beim Angebot der Firma Strabag somit entfallen. Das Material für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung kostet € 13.112,47 (Firma Seitner und Bittmann).

Der Beauftragung für die Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Waidischer Landesstraße, Strkm 0,3 - 0,6 an die Firma Strabag wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

13. Öffentliches Gut Parz. Nr. 690/3, KG Windisch Bleiberg, Wegabtretung in das öffentliche Gut (Übernahme der Hofdurchfahrt Wilhelm Lausegger)

(Ausschuss f. Hoch- und Tiefbau, Jugend, Sport u. Kultur 20.04.2023 und Stadtrat 25.04.2023)

Auf Anregung von Hr. Wilhelm Lausegger wurde eine Ortsverhandlung ausgeschrieben um das öffentliche Gut Parz. Nr. 689 und 690/3, welches durch die Hofstelle Wilhelm Lausegger vlg. Oschekar unterbrochen ist, zu verbinden und die Hofdurchfahrt durchgehend öffentlich zu machen. Anlässlich dieser Ortsverhandlung haben sich alle Anrainer für die Verbindung dieser beiden öffentlichen Wege ausgesprochen.

Es wird daher vorgeschlagen, der Wegabtretung in das öffentliche Gut unter nachfolgend angeführten Auflagen die Zustimmung zu erteilen:

- Die Vermessung und Verbücherung hat durch Hr. Wilhelm Lausegger durch die Antragstellung eines Flurbereinigungsverfahrens bei der Agrarbezirksbehörde zu erfolgen.
- Die Differenzflächen welche über einen flächengleichen Abtausch hinaus zusätzlich vom öffentlichen Gut abgetreten oder in das öffentliche Gut übernommen werden, werden um die Ablöse von von € 1,00 pro m² übernommen oder abgelöst.
- Die Stadtgemeinde Ferlach übernimmt keinerlei Kosten für dieses Verfahren.

Der Wegabtretung der Hofdurchfahrt Wilhelm Lausegger in das öffentliche Gut Parz. Nr. 690/3, KG Windisch Bleiberg, wird unter oa. Auflagen einstimmig zugestimmt.

14. Öffentliches Gut Parz. Nr. 688/1, KG Windisch Bleiberg, Wegauflassung (Wilhelm Lausegger-Forstverwaltung Hollenburg)

(Ausschuss f. Hoch- und Tiefbau, Jugend, Sport u. Kultur 20.04.2023 und Stadtrat 25.04.2023)

Anlässlich der Verbindung des Öffentlichen Gutes Parz. Nr. 689 und 690/3, KG Windisch Bleiberg, im Hofbereich Wilhelm Lausegger, Bodental Nr. 181, wurde eine Übereinkunft über die Gesamtauflassung des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 688/1, KG Windisch Bleiberg, erzielt, damit für die Übergabe des nicht öffentlichen Teilstückes in der Hofstelle Lausegger Wilhelm in das öffentliche Gut eine Tauschfläche zur Verfügung steht. Die Wegauflassung wurde einen Monat lang kundgemacht. Die Anrainerin Ingrid Lausegger, welche als einzige Waldbesitzerin über diesen Weg eine Zufahrt zu einem Waldgrundstück besitzt, hat anlässlich der Ortsverhandlung der Wegauflassung uneingeschränkt zugestimmt.

Es wird daher vorgeschlagen, der Wegauflassung unter nachfolgend angeführten Auflagen die Zustimmung zu erteilen:

- Die Vermessung und Verbücherung hat durch Hr. Wilhelm Lausegger durch die Antragstellung eines Flurbereinigungsverfahrens bei der Agrarbezirksbehörde zu erfolgen.
- Die Differenzflächen welche über einen flächengleichen Abtausch hinaus zusätzlich vom öffentlichen Gut abgetreten oder in das öffentliche Gut übernommen werden, werden um die Ablöse von von € 1,00 pro m² übernommen oder abgelöst.
- Die Stadtgemeinde Ferlach übernimmt keinerlei Kosten für dieses Verfahren.

Der Wegauflassung der Parz. Nr. 688/1, KG Windisch Bleiberg, (Wilhelm Lausegger-Forstverwaltung Hollenburg) wird unter den oa. Auflagen einstimmig die Zustimmung erteilt.

15. Öffentliches Gut Parz. Nr. 899/3, KG Ferlach, Wegabtretung in das öffentliche Gut Georg-Lora-Straße (Helmut Cekoni)

(Ausschuss f. Hoch- und Tiefbau, Jugend, Sport u. Kultur 20.04.2023 und Stadtrat 25.04.2023)

Da in der Major-Trojer-Straße ein kombinierter Geh-und Radweg neu errichtet wird, fehlt zum bestehenden Radweg nach Unterferlach ein Teilstück in der Georg-Lora-Straße. Der Anrainer Herr Helmut Cekoni ist bereit, den für die Verbindung der beiden Radwege Georg-Lora-Straße und Major-Trojer-Straße benötigten Grundstücksstreifen unter folgenden Bedingungen in das öffentliche Gut abzutreten.

In diesem Bereich betragen derzeit die Grundstückspreise zwischen € 90,00 und €110,00. Es konnte mit Hr. Cekoni eine 50 %-ige Reduktion für die Grundablöse auf € 50,00 pro m² ausverhandelt werden (Abtretungsfläche rund 550 m²), was Kosten in Höhe von ca. € 27.500,00 verursacht.

- Die Vermessung und Verbücherung erfolgt auf Kosten der Stadtgemeinde Ferlach.
- Die Vermessung und Verbücherung erfolgt nach der baulichen Errichtung des Radweges.

Für die Errichtung eines kombinierten Geh-und Radwegs wird der Wegabtretung eines Teilstückes in der Georg-Lora-Straße (Helmut Cekoni) in das öffentliche Gut, Parz. Nr. 899/3, KG Ferlach, unter den oa. Bedingungen einstimmig die Zustimmung erteilt.

16. Öffentlicher Weg Parz. Nr. 678/2, KG Unterferlach, Wegabtretung und Genehmigung der GZ: 9573/22 inkl. Verordnung (Gerd Hauptmann)
(Ausschuss f. Hoch- und Tiefbau, Jugend, Sport u. Kultur 20.04.2023 und Stadtrat 25.04.2023)

Im Zuge einer Grundstücksteilung, Vermessungsurkunde GZ: 9573/22, Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, der Parz. Nr. 490, KG 72015 Unterferlach, erfolgt eine Abtretung des Trennstückes „2“ (**7 m²**) an das anliegende Grundstück öffentliches Gut, Straßen und Wege, Parz. Nr. 678/2, KG 72015 Unterferlach.

Im Rahmen einer Aufschließung von mehr als 5 Grundstücken im betreffenden Siedlungsbereich ist eine Weggrundstücksbreite von 7,5 m erforderlich. Der Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 490 kommt damit im Rahmen dieser Grundstücksteilung den Bestimmungen der allgemeinen Bebauungsplanverordnung nach.

Es wird daher vorgeschlagen der Wegabtretung in das öffentliche Gut sowie der Genehmigung der Vermessungsurkunde inkl. der Verordnung unter folgenden Bedingungen die Zustimmung zu erteilen:

- Es wird keinerlei Grundablöse durch die Stadtgemeinde Ferlach bezahlt.
- Die Vermessungskosten sind durch den Antragsteller zu tragen.
- Die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch den Antragsteller gemäß Grundstücksteilungsgesetz.

Der Wegabtretung des Trennstückes „2“ der Parz. Nr. 490, KG Unterferlach, in das öffentliche Gut, Parz. Nr. 678/2, KG Unterferlach, sowie der Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 9573/22, inkl. der Verordnung wird unter den oa. Bedingungen einstimmig zugestimmt.

17. Öffentlicher Weg Parz. Nr. 819/7, KG Kirschentheur, Wegabtretung und Genehmigung der GZ: 9558/22 inkl. Verordnung (Rolf-Bernd Begusch, Michael Russ)
(Ausschuss f. Hoch- und Tiefbau, Jugend, Sport u. Kultur 20.04.2023 und Stadtrat 25.04.2023)

Im Zuge einer Grenzberichtigung, Vermessungsurkunde GZ: 9558/22, Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, der Parz. Nr. 676/1 und Bfl. .19/2, KG 72008 Kirschentheur, erfolgt eine Abtretung des Trennstückes „5“ (**16 m²**) an das anliegende Grundstück öffentliches Gut, Straßen und Wege, Parz. Nr. 819/7, KG 72008 Kirschentheur.

Auf Grund der direkt am Straßenrand situierten Alt-Objektbestände herrschen generell beengte Verhältnissen in diesem Straßenabschnitt und es wird das Trennstück 5 in der Natur seit Jahrzehnten als Verkehrsfläche genützt. Nun soll dieses dem öffentlichen Gut einverleibt werden.

Es wird daher vorgeschlagen der Wegabtretung in das öffentliche Gut sowie der Genehmigung der Vermessungsurkunde inkl. der Verordnung unter folgenden Bedingungen die Zustimmung zu erteilen:

- Es wird keinerlei Grundablöse durch die Stadtgemeinde Ferlach bezahlt.
- Die Vermessungskosten sind durch den Antragsteller zu tragen.
- Die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch den Antragsteller gem. Grundstücksteilungsgesetz.

Der Wegabtretung des Trennstückes „5“ der Parz. Nr. 676/1 und Bfl. .19/2, KG Kirschentheur, an das öffentliche Gut, Parz. Nr. 819/7, KG Kirschentheur, sowie der Genehmigung der GZ: 9558/22 inkl. Verordnung wird unter den oa. Bedingungen einstimmig zugestimmt.

18. Pilotprojekt Major-Trojer-Straße; Sanierungskonzept, Auftragsvergabe (Stadtrat 25.04.2023)

Für die Sanierung der Major-Trojer-Straße wurden folgende Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

STRABAG, Klagenfurt

PORR, Klagenfurt

H&K Bau: Klagenfurt

GRANIT, Klagenfurt

KOSTMANN, St. Andrä

SWIETELSKY, Klagenfurt
HABAU, Wernberg
STEINER Bau GmbH, St. Paul
HTL Bau: Graz

Folgende Unternehmen haben ein Anbot abgegeben:

STRABAG, Klagenfurt
PORR, Klagenfurt
GRANIT, Klagenfurt
KOSTMANN, St. Andrä
SWIETELSKY, Klagenfurt
STEINER Bau GmbH, St. Paul
HTL Bau: Graz

Nach Prüfung der Angebote durch die Kastner ZT GmbH ergibt sich folgende Reihung:

	Reihung	Angebot, brutto in €
Fa. Swietelsky AG	1	€ 379.079,90

Nach Kostenträgerstellen gliedert sich die Angebotssumme der Fa. Swietelsky AG inkl. MwSt. wie folgt auf:

Sanierung Major-Trojer-Straße: € 223.348,07
Errichtung Radweg: € 100.201,57
Errichtung Straßenbeleuchtung: € 21.607,57
Urban-Sturm-Weg: € 33.922,69

Es wird einstimmig beschlossen, gemäß Prüfbericht des Planungsbüro Kastner ZT GmbH, den Auftrag an die Firma Swietelsky AG aus Klagenfurt zu erteilen.

Berichterstatter: Gemeinderat Manfred Kleiner

19. Flächenwidmungsplan; Änderungen
Parz. Nr. 1022, KG Kirschentheur (Florian Gerald und Judith), Parz. Nr. 244/1, 245, 246, und
247, KG Windisch Bleiberg (Wilhelm Lausegger), Parz. Nr. 262 und 263/2, KG Kappel (Gerlinde
Rauter), Parz. Nr. 283, KG Unterferlach (Martin Ogris), Parz. Nr. 187/1, 187/2, 192/1, Bfl. .47/2,
Bfl. .47/3 und 190, KG Loiblthal (Mario Scheffler)
(Ausschuss für Gemeindeplanung 02.07.2021 und 08.10.2021 und Stadtrat 25.04.2023)

05/2021 (Florian Gerald und Judith)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes hinsichtlich einer Fläche im Ausmaß von **rd. 600m²** aus dem als „Bauland – Dorfgebiet“ festgelegten und als Aufschließungsgebiet verordneten Grundstück 1022, KG 72008 Kirschentheur.

Zweck der Aufhebung ist die Errichtung Landwirtschaftlicher Nebengebäude.

Die Aufhebung entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept. Es handelt sich um eine organische Anbindung zu einer bestehenden Bauland-Dorfgebiet-Widmung. Grundsätzlich wurde die Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von rd. 1200m² bei der Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung Abt.3 fachliche Raumordnung positiv mit Auflagen beurteilt.

Es wurde mit der Bedingung zugestimmt, dass für das Gesamtareal ein entsprechendes Bebauungs- und Erschließungskonzept sowie eine Erklärung zur widmungskonformen Bebauung vorgelegt wird.

Am 18.10.2022 wurde gemeinsam mit dem Antragsteller und Eigentümer Hrn. Dipl. Ing. Gerald Florian eine Stellungnahme zum geforderten Bebauungs- und Erschließungskonzept wie folgt niedergeschrieben:

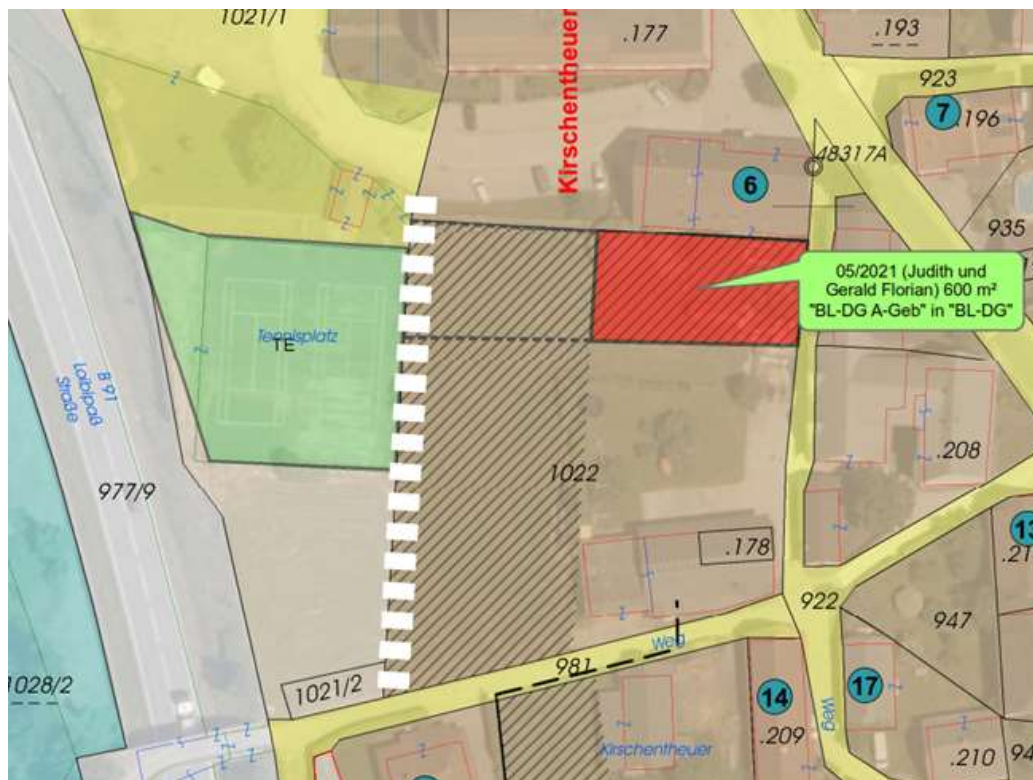
Die östliche Teilfläche zur beantragten Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von rd. 600m² soll in weiterer Folge mit einem überdachten Stellplatz für landwirtschaftliche Zwecke, insbesondere zur Unterbringung für landwirtschaftliche Maschinen, bebaut werden. Planunterlagen dazu liegen bereits vor. Der westliche Teil der Antragsfläche soll in nächster Zeit noch nicht bebaut werden und eine Erklärung zur widmungskonformen Bebauung kann für die westliche Teilfläche im Ausmaß von rd. 600m² daher nicht abgegeben werden.

Die gegenständliche Antragsfläche wird daher vom Antragsteller auf rd. 600m² reduziert.

Der gesamte westliche Bereich des Grundstückes Parz. Nr. 1022, KG 72008 Kirschentheur soll weiterhin Landwirtschaftlich genutzt und dzt. nicht aufgeschlossen und parzelliert werden.

In Bezug auf das geforderte Bebauungs- und Erschließungskonzept wird jedoch festgehalten, dass für den gesamten Bereich eine gemeinsame Entwicklung mit der Liegenschaft der Fam. Ratz am Grundstück 1021/1, KG 72008 ins Auge gefasst wird. Eine zukünftige Erschließungsstraße mit Verbindung des nördlich des Grundstückes 1022 gelegene „Ratz-Parkplatzes“ und der südlich gelegenen Verbindungsstraße Parz. Nr. 981, KG 72008 wird jedoch erst für den Fall der Freigabe des westlichen Bereichs vom Grundstück 1022 in Erwägung gezogen (siehe Lageplan).

Die Einreichplanung für das landwirtschaftliche Nebengebäude liegen bereits bei der Baubehörde auf und das Material lagert bereits vor Ort. Eine Aufschließungsvereinbarung ist wegen der bereits vorhandenen Aufschließungsstraße nicht erforderlich.



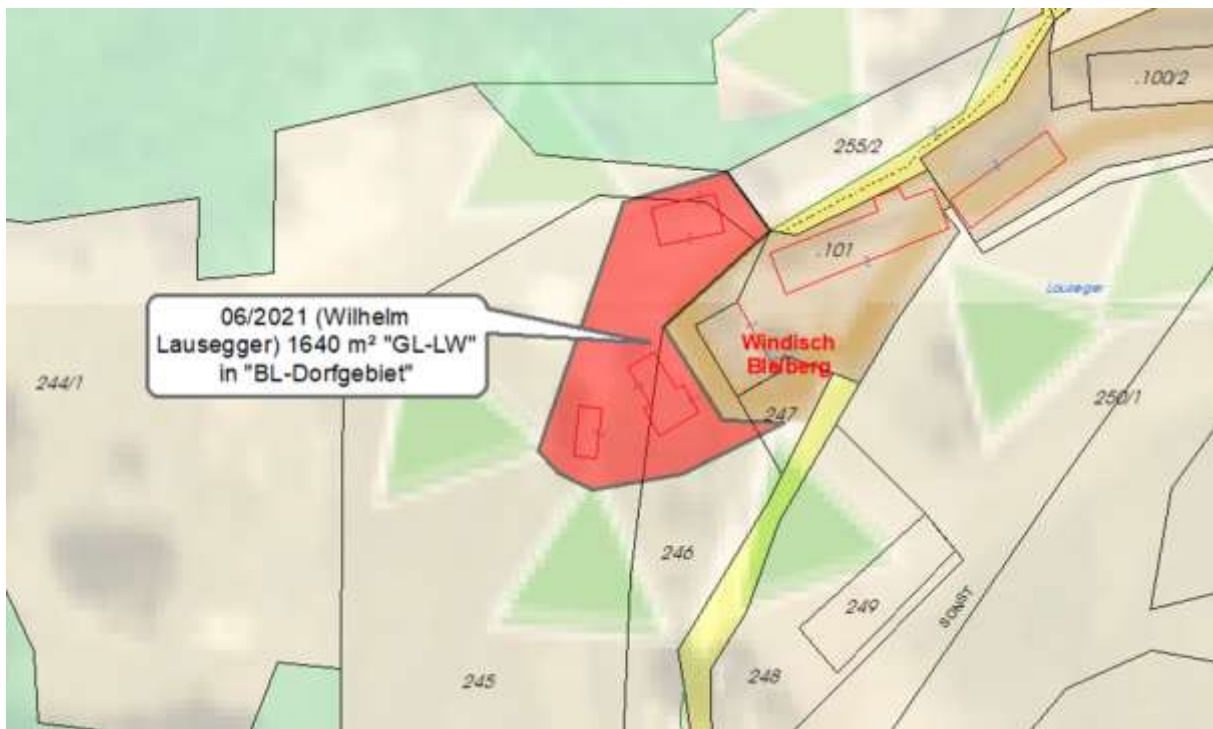
Der Änderung des Flächenwidmungsplans zum Umwidmungsfall 05/2021 (Florian Gerald und Judith), Freigabe eines Aufschließungsgebietes (rd. 600 m²) aus dem als „Bauland – Dorfgebiet“ festgelegten und als Aufschließungsgebiet verordneten Grundstück 1022, KG Kirschentheur, wird einstimmig zugestimmt.

06/2021 (Wilhelm Lausegger)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 244/1, 245, 246, und 247, KG 72019 Windisch Bleiberg im Ausmaß von **rd. 1640m²** von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „**Bauland – Dorfgebiet**“.

Zweck der Umwidmung ist die Errichtung, bzw. Adaptierung und Modernisierung Landwirtschaftlicher Nebengebäude. Die Umwidmung entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept. Es handelt sich um eine organische Anbindung zu einer bestehenden Bauland-Dorfgebiet-Widmung.

Der betreffende Bereich ist über eine südlich angrenzende Verbindungsstraße (öffentliches Gut) Parz.Nr.689 aufgeschlossen. Eine Aufschließungsvereinbarung ist wegen der bereits vorhandenen Aufschließungsstraße nicht erforderlich.



Der Änderung des Flächenwidmungsplans zum Umwidmungsfall 06/2021 (Wilhelm Lausegger) Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 244/1, 245, 246, und 247, KG Windisch Bleiberg (rd. 1640m²) von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, wird einstimmig zugestimmt.

10/2021 (Gerlinde Rauter)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 262 und 263/2, KG 72007 Kappel im Ausmaß von **rd. 465m²** von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „**Grünland – Hofstelle**“.

Zweck der Umwidmung ist die Arrondierung der bestehenden Hofstellenwidmung. Die vor Ort, seit dem 18. Jahrhundert bestehende Mühle stellt in der Natur einen Bestandteil der Hofstelle dar. Die Umwidmung entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept wo dieser Standort generell als Hofstelle festgelegt ist. Der betreffende Bereich ist über die bestehende Privatstraße aufgeschlossen. Für die Umwidmung ist die Vorlage einer Bebauungsverpflichtung und Aufschließungsvereinbarung nicht erforderlich.



Der Änderung des Flächenwidmungsplans zum Umwidmungsfall 10/2021 (Gerlinde Rauter), Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 262 und 263/2, KG Kappel (rd. 465 m²) von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle“, wird einstimmig zugestimmt.

13/2021 (Martin Ogris)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes hinsichtlich einer Fläche im Ausmaß von **rd. 125m²** aus dem als „Bauland – Wohngebiet“ festgelegten und als Aufschließungsgebiet verordneten Grundstück 283, KG 72015 Unterferlach.

Zweck der Aufhebung ist eine Nachführung im Flächenwidmungsplan, da diese Kleinfläche in den 70er Jahren vom westlich gelegene Wohnhaus durch eine Abtretung für die Fortführung der Straße abgetrennt wurde. Des Weiteren war diese Fläche bereits damals mit einem Nebengebäude zum westlichen Wohngebäude bebaut. Die Aufhebung entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept. Es handelt sich um eine organische Anbindung zu einer bestehenden Bauland-Wohngebiet-Widmung. Eine Erklärung zur Bebauung innerhalb von fünf Jahren sowie eine Aufschließungsvereinbarung ist in diesem Fall nicht erforderlich.



Der Änderung des Flächenwidmungsplans zum Umwidmungsfall 13/2021 (Martin Ogris), Freigabe eines Aufschließungsgebietes (rd. 125 m²) aus dem als „Bauland – Wohngebiet“ festgelegten und als Aufschließungsgebiet verordneten Grundstück 283, KG Unterferlach, wird einstimmig zugestimmt.

19/2021 (Mario Scheffler)

19a: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 187/1 und 187/2, KG 72009 Loiblthal im Ausmaß von **rd. 2840m²** von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle“

19b: Rückwidmung von Teilflächen der Parz. Nr. 192/1 und 187/2 und die Parz. Nr. Bfl. .47/2, Bfl. .47/3 und 190, KG 72009 Loiblthal im Ausmaß von **rd. 3084m²** von „Grünland – Hofstelle“ in „Grünland - Landwirtschaft“.

Die Liegenschaft Loiblthal 29 umfasst ein Flächenausmaß von rd. 15 ha. Rd. 2,5 ha davon sind landwirtschaftliche Nutzfläche und 12,5 ha Wald, größtenteils in steiler Hanglage (Abb.1 u. 2.).

Hr. Scheffler hat die Liegenschaft vor einigen Jahren gekauft und möchte nun den Hauptwohnsitz seiner Familie auf diese verlagern, wobei nicht zuletzt das gute Einvernehmen und Verhältnis mit den Nachbarn, bzw. Anrainern trägt dazu bei. Das bestehende Wildgehege / Damwild - Haltung (Wildgehege mit rd. 20 Stück) des Vorbesitzers wurde weiterhin aufrechterhalten und das zugehörige Stallgebäude teilsaniert.

- Die generelle Zufahrtsstraße zum nächsten landwirtschaftlichen Betrieb und den weiteren bergseits gelegenen Liegenschaften führt quer durch die bestehende Hofstelle und ist in diesem Bereich sehr beengt, wodurch die Zu- und Abfahrt mit zeitgemäßen landwirtschaftlichen Maschinen nur bei

unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich ist. Auch die Schneeräumung stellt in diesem Bereich immer wieder eine Herausforderung dar.

- Eine Sanierung des bestehenden landwirtschaftlichen Wohngebäudes ist nur bei unverhältnismäßig hohen Kosten möglich und kann daher nicht durchgeführt werden. Dem Neubau desselben an der gleichen Stelle sprechen insbesondere die allgemein beengten topografischen Verhältnisse an dieser Stelle sowie die zusätzliche Einengung im Bereich der Zufahrt und die geringe Anzahl von Sonnenstunden (Schattiger Bereich) entgegen. Die Errichtung eines Energietechnisch effektiven Hauses ist also ebenfalls nur bei entsprechend erhöhten Baukosten und der Betrieb einer ausreichend dimensionierten Photovoltaikanlage an dieser Stelle nicht möglich. Angestrebt wäre also, die bestehenden Gebäude als Landwirtschaftliche Nutzgebäude weiter zu verwenden und das Landwirtschaftliche Wohngebäude innerhalb einer neuen Hofstellenfestlegung zu errichten, wo dieses voll auf ökologischer und nachhaltiger Basis erstellt werden soll. Auf die harmonische Einbettung in die Umgebung und das Landschaftsbild soll besonders geachtet werden. Das landwirtschaftliche Wohngebäude soll mit einer Wohnfläche von rd. 130m² realisiert werden. Zum neuen Hofstellenstandort führt bereits eine bestehende Forststraße welche auch auf der Liegenschaft der Familie Scheffler endet.

- Hr. Scheffler ist u.a. geprüfter Jäger (auch in Kärnten) und bringt als langjähriger Besitzer einer Baufirma (rd. 20 Jahre im Bereich Tiefbau und Landschaftsbau) auch entsprechende Kenntnisse im Zusammenhang der Sanierung und Bewirtschaftung der Liegenschaft mit. Die Familie ist gesellschaftlich sehr gut eingebunden und würde sich auch zukünftig gerne am Standort aktiv einbringen.

Zweck der Umwidmung wäre also die Errichtung einer Landwirtschaftlichen Hofstelle mit Landwirtschaftlichen Wohngebäude und entsprechenden Nebengebäuden.

Für diesen Bereich sind im **Örtlichen Entwicklungskonzept** keine Planungen verzeichnet. Für die Verlagerung einer Hofstelle war daher eine detaillierte Einzelfallprüfung durch die Abt. 3 fachliche Raumordnung erforderlich, welche positiv ausfiel.

Der betreffende Bereich ist derzeit nicht aufgeschlossen, kommt jedoch an einer bestehenden Forststraße zu liegen. Ein Nachweis zur erforderlichen Wasserversorgung konnte im Zuge des Widmungsverfahrens beigebracht werden. Die Nachweise hinsichtlich dichter Abwasser Sammelbehälter oder Biologische Kleinkläranlage, Adaptierung der Zufahrt und Stellungnahme zur Stromversorgung durch den Netzbetreiber müssen im Zuge des Bauverfahrens beigebracht werden. Eine Erklärung zur Bebauung innerhalb von fünf Jahren sowie eine Aufschließungsvereinbarung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Abb. 1 (Fläwi Auszug mit Ortho)



Abb. 2 (Kagis Auszug EZ-Polygon)



Der Änderung des Flächenwidmungsplans zum Umwidmungsfall 19/2021 (Mario Scheffler):

19a: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 187/1 und 187/2, KG 72009 Loiblthal (rd. 2840 m²) von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle“ und

19b: Rückwidmung von Teilflächen der Parz. Nr. 192/1 und 187/2 und die Parz. Nr. Bfl. .47/2, Bfl. .47/3 und 190, KG 72009 Loiblthal (rd. 3084 m²) von „Grünland – Hofstelle“ in „Grünland - Landwirtschaft“, wird einstimmig zugestimmt.

Mit der Terminankündigung der nächsten Gemeinderatssitzung am 11. Juli 2023
ist die Gemeinderatssitzung beendet.

Der Vorsitzende:
RgR Ingo APPÈ e.h.

Die Gemeinderatsmitglieder:
Ing. Christian WIESER e.h.
Dominic KEUSCHNIG e.h.

Die Schriftführerin:
Evelin BRANDNER e.h.

Die Leiterin des inneren Dienstes:
Mag. Tanja LEDERER-WENZEL e.h.